

Anmeldung Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) A2/B1 – g.a.s.t

Vorname: _____ Nachname: _____

Geburtstag: _____ Geschlecht: männlich weiblich divers

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsort: _____ Geburtsland: _____

Muttersprache: _____ Staatsangehörigkeit: _____

E-Mail.: _____

Telefonnummer: _____

**Bitte eine Kopie von Ihrem
Pass/Ausweis anfügen!**

Die Kosten für die Prüfung betragen **150,00 EUR**.

Diese Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.

Bei **Nichtteilnahme** wird in jedem Falle eine Stornogebühr von **50,00 EUR** einbehalten.

Spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin erhalten Sie eine schriftliche Einladung und die Rechnung. Die Rechnung muss vor der Prüfung bezahlt werden.

Zum Deutshtest für Zuwanderer am _____ an der
Volkshochschule Leer melde ich mich hiermit **verbindlich** an.

Mit der Anmeldung und mit meiner Unterschrift erkenne ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VHS Leer e.V., die Datenschutzerklärung (s. Rückseite) sowie die Widerrufsbelehrung an und stimme allem zu.

Außerdem bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich die schriftliche Verordnung über die Prüfungs- und Nachweismodalitäten für den Abschlusstest des Integrationskurs der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. (g.a.s.t.) zur Kenntnis genommen habe (vollständige Version unter www.gast.de).

Ich stimme zu, dass die Volkshochschule Leer meine persönlichen Daten für die Prüfungsdurchführung und für die Prüfungsauswertung unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften an die g.a.s.t weitergeben darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung

Für die Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung (g.a.s.t.) hat ein verantwortungsbewusster Umgang mit personenbezogenen Daten hohe Priorität. Wir sichern unsere Website und sonstige Systeme durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung Ihrer Daten durch unbefugte Personen ab. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts der Europäischen Union, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Mit diesen Datenschutzbestimmungen möchten wir Sie informieren, welche personenbezogenen Daten wir über Sie erheben, verarbeiten und speichern.

I. Datenerhebung und Verarbeitung = Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Bereitstellung einer funktionsfähigen Website sowie unserer Inhalte und Leistungen erforderlich ist. Für den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) ist eine Anmeldung erforderlich. Die meisten erhobenen Daten (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mail-Adresse) werden für die Testdurchführung benötigt, einige darüber hinaus gehende Daten (Testergebnisse, Muttersprache) dienen auch wissenschaftlichen Zwecken. Wir betreiben wissenschaftliche Forschung, die unter anderem dazu dient, die Qualität der angebotenen Tests zu sichern und ihre langfristige Validität zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO. Auf Ihre personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten haben nur autorisierte Personen innerhalb der g.a.s.t. Zugriff. Die Prüfstellen haben Zugriff auf jenen Teil der Daten, die für die Durchführung des Tests und die Bereitstellung der Ergebnisse zwingend erforderlich sind. Den Zugriff auf die Ergebnisse und Ihre personenbezogenen Daten hat ferner das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Soweit Daten zu Forschungszwecken verwendet werden, werden sie anonymisiert, so dass eine Identifizierung ausgeschlossen ist. Da die Testergebnisse und damit das Zertifikat unbegrenzt gültig sind und wir eine Verifizierung der Testergebnisse ohne zeitliche Begrenzung anbieten, werden die für diesen Zweck notwendigen Daten nicht nach einer bestimmten Frist gelöscht, sondern nur auf Ihren Antrag.

II. Ihre Rechte und Kontaktmöglichkeit = Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Auskunftsrecht: Sie haben das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten, insbesondere über die Kategorien der personenbezogenen Daten, den Zweck der Verarbeitung, die geplante Speicherdauer (Art. 15 DS-GVO). Recht auf Berichtigung: Sie haben das Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern diese unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO). Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 17, 18 DS-GVO). Recht auf Datenübertragbarkeit: Wenn Sie der Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren besteht, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

III. Widerspruchsrecht = Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) oder f) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Art. 21 DS-GVO). Widerrufsrecht der Einwilligung: Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO). Recht auf Beschwerde: Sie können eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen, wenn Sie den Eindruck gewinnen, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt. Sie können sich hierzu an die Datenschutzbehörde wenden, die für Ihren Wohnort bzw. Ihr Land zuständig ist oder an die für uns zuständige Datenschutzbehörde. (Art. 77 DSGVO). Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie Widerruf ggf. erteilter Einwilligungen oder Widerspruch gegen eine bestimmte Datenverwendung wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten: Dr. Kai-Uwe Loser / g.a.s.t. e.V. / Universitätsstraße 134 / 44799 Bochum. E-Mail: datenschutz@gast.de.

Verordnung über die Prüfungs- und Nachweismodalitäten für die Abschlusstests des Integrationskurses

Eingangsformel

Auf Grund des § 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 86) eingefügt worden ist, und des § 10 Absatz 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für die skalierten Tests „Deutsch-Test für Zuwanderer“ und „Leben in Deutschland“ nach § 17 Absatz 1 der Integrationskursverordnung.

§ 2 Anmeldung und Teilnahme

Anmeldung und Teilnahme erfolgen bei den nach § 20a der Integrationskursverordnung zugelassenen Prüfungsstellen.

§ 3 Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

(1) Der „Deutsch-Test für Zuwanderer“ setzt sich aus einer schriftlichen Prüfung von 100 Minuten und einer mündlichen Paarprüfung von circa 15 Minuten zusammen. Die Prüfungen bestehen aus Aufgaben aus den Fertigkeitsbereichen Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen der Kompetenzstufen A2 und B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) Der Test „Leben in Deutschland“ ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungsumfang und die Prüfungsdauer entsprechen § 1 Absatz 1 bis 3 der Einbürgerungstestverordnung in Verbindung mit deren Anlage 1.

§ 4 Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden den Prüfungsstellen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) oder durch das nach § 17 Absatz 1 Satz 5 der Integrationskursverordnung beauftragte Testinstitut zur Verfügung gestellt.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 6 Überprüfung der Identität

(1) Die Prüfungsstelle ist verpflichtet, vor Beginn des Tests die Identität jedes Prüflings anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild festzustellen. Bei Zweifeln an der Identität des Prüflings wird dieser nicht zum Test zugelassen.

(2) Während des schriftlichen Tests muss das amtliche Ausweisdokument einsehbar am Platz des Prüflings liegen. Das Aufsichtspersonal stellt sicher, dass die persönlichen Angaben auf dem Antwortbogen mit denen im Ausweisdokument übereinstimmen.

§ 7 Aufsicht und Protokoll

(1) Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass mindestens zwei Aufsichtspersonen die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung überwachen. Beim „Deutsch-Test für Zuwanderer“ sorgt sie darüber hinaus dafür, dass die mündliche Prüfung von zwei Prüfern, die über die Qualifikation nach § 15 Absatz 5 der Integrationskursverordnung verfügen, durchgeführt wird.

(2) Mindestens einer der jeweils eingesetzten Prüfer und eine der jeweils eingesetzten Aufsichtspersonen dürfen in keinem Honorar- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Prüfungsstelle stehen, das über die Abnahme der Prüfung hinausgeht.

(3) Eine Lehrkraft, die einen Prüfling in den letzten sechs Monaten vor der Testteilnahme unterrichtet hat, darf nicht als dessen Prüfer eingesetzt werden.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Daten zur Prüfung festgehalten werden, insbesondere:

1. die Daten zum Prüfling,
2. die Daten zur Prüfungsstelle
3. der Prüfungstermin und die Uhrzeit sowie
4. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

§ 8 Ausschluss von der Prüfung

(1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer vor oder während der Prüfung

1. täuscht oder zu täuschen versucht,
2. unerlaubte Hilfsmittel einsetzt oder sie gewährt oder
3. durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört oder zu stören versucht.

(2) Stellt sich erst nach Beendigung der Tests heraus, dass Voraussetzungen für einen Ausschluss vorgelegen haben, so wird der Prüfling durch das Bundesamt oder im Fall der Beauftragung nach § 17 Absatz 1 Satz 5 der Integrationskursverordnung durch das beauftragte Testinstitut rückwirkend von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 9 Rücktritt, Abbruch und Wiederholung der Prüfung

(1) Vor Beginn der Prüfung kann der Prüfling jederzeit von der Prüfung zurücktreten.

(2) Bricht der Prüfling durch eigenes Verschulden die Prüfung nach Beginn ab, so gilt sie als nicht bestanden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden nicht gewertet.

(3) Die Prüfungen können unbegrenzt häufig wiederholt werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bedingungen für das Bestehen des „Deutsch-Tests für Zuwanderer“ richten sich nach § 17 Absatz 2 der Integrationskursverordnung. Dabei ist die Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht, wenn in dem Fertigungsbereich „Sprechen“ sowie in mindestens einem der Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schreiben“ die Kompetenzstufe B1 erreicht ist.

(2) Für das Bestehen des Orientierungskurses nach § 17 Absatz 2 der Integrationskursverordnung müssen im Test „Leben in Deutschland“ mindestens 15 der 33 Fragen eines Fragebogens richtig beantwortet worden sein.

(3) Besteht zwischen dem Land, in dem der Prüfling seinen rechtmäßigen Aufenthalt hat, und dem Bundesamt eine Verwaltungsvereinbarung nach § 2 Absatz 1 der Einbürgerungstestverordnung, so wird eine Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 der Einbürgerungstestverordnung ausgestellt, wenn im Test „Leben in Deutschland“ 17 der 33 Fragen eines Fragebogens richtig beantwortet wurden.

§ 11 Einsichtnahme

Die Prüfungsunterlagen können innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses vom Prüfling eingesehen werden.

§ 12 Verschwiegenheit

Alle mit der Testdurchführung und -auswertung beauftragten Personen haben über Prüfungsvorgänge und Prüfungsergebnisse Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Alle Prüfungsunterlagen unterliegen der Geheimhaltung und sind unter Verschluss zu halten.

§ 13 Archivierung

(1) Die Prüfungsunterlagen werden, nach Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt worden ist, ein Jahr lang aufbewahrt.

(2) Das Prüfungsergebnis, insbesondere das Gesamtergebnis, die Teilergebnisse, die jeweils erreichte Punktzahl und Kompetenzstufe, sowie das Prüfungsdatum, die Kennziffer der Prüfungsstelle, die Personenkennziffer und das Geburtsdatum des Prüflings werden fünf Jahre nach Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt worden ist, gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(Integrationskurstestverordnung – IntTestV / Ausfertigungsdatum: 09.04.2013)